

Stegordnung des Kanu-Club Winkel e.V.

Die Steganlagen in der Winkeler Bucht sind und bleiben Eigentum des KCW. Die Anlage für Motor- und Segelboote wird von den Mitgliedern des KCW als Bootsliegeplatz genutzt. Es ist selbstverständlich, dass das Verhalten jedes einzelnen Mitgliedes weder die Interessen der Clubgemeinschaft noch das Ansehen des Vereins stört oder gar schädigt.

Im Namen aller Clubmitglieder bitten wir folgende Stegordnung zu beachten:

1. Betreten der Steganlagen erfolgt auf eigene Gefahr; jegliche Haftung seitens des Vereins ist ausgeschlossen. Jedes Clubmitglied, das die Steganlagen betritt oder verlässt, hat die Stegordnungsgemäß zu verschließen.
2. Jedes Clubmitglied haftet bei Verlust des ihm übergebenen Schlüssels für die gesamte Schließanlage (Bootshaus und Stege).
3. Jeder Bootsführer hat beim An- und Abfahren von den Steganlagen Sog- und Wellenschlag zu vermeiden.
4. Kein Clubmitglied darf ohne Genehmigung des Gesamtvorstandes an den Stegen und deren Befestigungsanlagen Veränderungen, Reparaturen, Montagen usw. vornehmen. Jeder ist verpflichtet, Schäden, die durch Sturm, Unwetter, Havarie usw. entstanden sind, wenn möglich notdürftig zu reparieren und umgehend den Vorstand zu melden.
5. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, seinen Platz in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Tauen und Fender sind so anzubringen und zu lagern, dass eine Unfallgefahr vermieden wird.
6. Das Anbringen von Hebevorrichtungen, Gestellen usw. an den Steganlagen kann nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes erfolgen.
7. Die Liegeplätze sind grundsätzlich Eigentum des Vereins. Mitglieder haben und können durch Entrichtung eines jeweils vom Gesamtvorstand bestimmten Betrages, der die Kosten der Steganlage als Index hat, Verfügungsberechtigung an der Steganlage erwerben.
8. Bei Austritt oder Kündigung des Liegeplatzes erhält der bisherige Verfügungsberechtigte, soweit dem Club eine Wiedervergabe des Stegplatzes möglich ist, den Betrag, den er für den Platz bezahlt hat, zurück. Der Verein hat das Recht, die frei gewordenen Verfügungsberechtigungen zu einem Preis, der vom Gesamtvorstand bestimmt wird, neu zu vergeben. Bei Ableben und vorzeitigem Übertragen des Bootes des Verfügungsberechtigten auf die Erben (bei Erbengemeinschaften von mehr als 3 Personen bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes) können die Erben voll und ganz in die Mietverpflichtungen des Erstmieters eintreten.
9. Bei Ausschluss aus dem Verein aus triftigen Gründen (siehe Satzung) fällt die Verfügungsberechtigung, ohne Rückzahlung des jeweils entrichteten Betrages, an den Kanu-Club zurück.
10. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
11. Anfallende Arbeiten am Steg, an den Befestigungsanlagen, an den Zufahrtswegen und an den Parkflächen werden die Schlüsselinhaber vom Stegwart eingeteilt. Die Stunden werden jährlich vom Vorstand festgelegt.
12. Es ist grundsätzlich verboten, Benzin oder Öl auf der Steganlage abzustellen oder zu lagern.
13. Jeder Verfügungsberechtigte Selbstnutzer der Steganlage; jeder Gastlieger und bei Eigentümergemeinschaften jeweils der Verfügungsberechtigte, müssen zu Beginn jeder Saison, sofort ab Nutzung des Stegs einen auf ihn lautenden Haftpflichtversicherungsnachweis für das Boot dem Vorstand vorlegen.
14. Gastliegeplätze werden vom Stegwart zu Beginn der Saison bis zum Ende derselben vergeben.
15. Eigentümergemeinschaften können vom Gesamtvorstand (limitiert auf drei Eigentümer) genehmigt werden.
16. Freie Verfügungsplätze können vom Vorstand an die Mitglieder weitergegeben werden. Hierzu wird der freie Platz Verfügungsberechtigten mit gleichgroßen bzw. kleineren Plätzen angeboten melden sich mehrere Verfügungsberechtigte richtet sich die Vergabe danach, wie lange die Verfügungsberechtigung besteht. Der dadurch freiwerdende Platz wird nach dem gleichen Prinzip vergeben. Im Anschluss haben Anwärter die Möglichkeit eine Verfügungsberechtigung für den verbleibenden Platz zu erwerben.
17. Anwartschaft für freie Verfügungsberechtigungen werden gem. Anwartschaftsliste geregelt. Die Liste wird wie folgt abgearbeitet: Freie Plätze werden den Anwärtern der Reihe nach angeboten. Lehnt der Anwärter einen angebotenen Platz ab, wird der Anwärter (auf Antrag) ans Ende der Anwartschaftsliste gesetzt. Für bestehende Verfügungsberechtigungen wird eine Jährliche Grundpauschale erhoben, die Höhe der Grundpauschale ist in der Beitragsordnung geregelt und wird auch bei Nichtbelegung (Belegplatz wird freigegeben) erhoben.